

Satzung zur Änderung der Satzung zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleiterabgabesatzung)

Aufgrund von § 6 Abs. 3 Landesabwasserabgabengesetz (LABwAG),
§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 2 des
Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der
Gemeinderat der Gemeinde Ebersbach-Musbach am 20.06.1994 folgende
Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner/ Jahr den von der Gemeinde zu ent-
richtenden Abwasserabgabebetrag (gemäß § 5 Abs. 1 Landesabwasser-
abgabengesetz in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz)
zusätzlich 3 DM Verwaltungsaufwand.

Die Abgabe beträgt ab

1.1. 1995	52,00 DM je Einwohner/ Jahr
1.1. 1997	59,00 DM je Einwohner/ Jahr
1.1. 1999	60,00 DM je Einwohner/ Jahr

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1. 1995 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-
schriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
(GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser
Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie
nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Be-
kanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde
geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die
Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt
nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der
Satzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der
Satzung verletzt worden sind.